



Bundesgerichtshof
XII. Zivilsenat
Geschäftsstelle

E. 17.10.15
→ 30.10.15

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn
Prof. Dr. Reinhold Kiehl
Wittelsbacherstraße 27
94315 Straubing

— **Aktenzeichen** **Durchwahl** **Ihr Zeichen** **Karlsruhe, 14. Oktober 2015**
XII ZB 483/15 ☎ (07 21) 1 59 - 1133
(bei Antwort bitte angeben) oder 1504

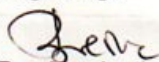
Die Sache

— betreffend Prof. Dr. Kiehl führt beim Bundesgerichtshof das obige Aktenzeichen.

Ihr Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 23. September 2015, ausgefertigt am 01.10.2015, ist nicht statthaft. Bitte teilen Sie binnen zwei Wochen mit, ob Sie die Beschwerde zurücknehmen.

Wiedemann, Oberamtsrat

Beglaubigt:

— 
Breskic, Justizangestellte



Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
poststelle@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 25 12

Landgericht Regensburg
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Regensburg 93066 Regensburg

Herrn
Dr. Reinhold Kiehl
Wittelsbacher Straße 27
94315 Straubing

für Rückfragen:
Telefon: 0941/2003-0
Telefax: 0941/2003-773
Zimmer: 84

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
zu den Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Durchwahl: -276

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
5 T 182/14

Datum
13.10.2015

E. 16. 10. 2015

In Sachen
Betreuter Kiehl, Reinhold

Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl,

es wird darauf hingewiesen, dass, wie dem Beschwerdeführer bekannt ist, eine Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen ist (§§ 10 Abs. 4, 71 Abs. 1 S. 1 FamFG). Bereits vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, die Akten von hier aus an den Bundesgerichtshof weiterzuleiten, da das eigene Schreiben des Beschwerdeführers, per Telefax eingegangen am 12.10.2015, diese Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt. Daneben wäre auch eine Wiederholung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 03.06.2014 nicht zulässig, da über die gegen diesen Beschluss eingelegte Rechtsbeschwerde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.01.2015 bereits entschieden ist. Beschwerden können grundsätzlich nicht wiederholt oder erneuert werden. Ist einmal über eine Beschwerde sachlich entschieden, so ist der Beschwerdeweg erschöpft und eine Wiederholung unzulässig. Die Beschwerde ist verbraucht (Thomas/Putzo, § 567 ZPO, Rdnr. 30; Zöller, § 567 ZPO, Rdnr. 16).

Soweit der Beschwerdeführer sich daneben nunmehr gegen den Beschluss der Kammer vom 23.09.2015, mitgeteilt am 01.10.2015, wenden will, wäre eine Rechtsbeschwerde auch mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 70 FamFG nicht statthaft und ist im Übrigen auch die Beschwerde nach § 58 FamFG nicht geben, weil es sich zum einen bei diesem Beschluss nicht um eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Landgerichts handelt (§ 58 Abs. 1 FamFG), sondern um eine solche im Beschwerderechtszug nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof. Zum anderen stützt sich die mit Beschluss vom 23.09.2015 erfolgte gerichtliche Anordnung der Begutachtung auf §§ 68 Abs. 3 S. 1, 280 Abs. 1 FamFG und beschränkt sich auf die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens zur Frage der Betreuungsbedürftigkeit. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Zwischenentscheidung, die einer späteren Endentscheidung vorausgeht und diese vorbe-

Hausanschrift
Augustenstr. 3,
93049 Regensburg

Haltestelle
Bushaltestelle
Justizgebäude; Linien 2, 8,
13, 26

Nachtbriefkasten
Kumpfmühler Str. 4,
93047 Regensburg

Kommunikation
Telefon:
0941/2003-0
Telefax:

reiten soll (§ 58 Abs. 2 FamFG). Gegen die Anordnung der Begutachtung selbst ist als Zwischenentscheidung aber ein Rechtsmittel nicht statthaft und diese somit nicht selbständig anfechtbar (Schulte-Bunert/Weinreich, § 58 FamFG, Rdnr. 52; § 280 FamFG, Rdnr. 91 ff). Daneben hat es auch im Übrigen bei dem Beschluss der Kammer vom 23.09.2015 sein Bewenden, weil das vorgenannte Schreiben des Beschwerdeführers auch als Gegenvorstellung behandelt, keinen Anlass zu einer anderweitigen Entscheidung gibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prantl
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 14.10.2015

Schwarz, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen
Postzustellungsurkunde 5-13102F.Sc

Herrn
Reinhold Kiehl
Wittelsbacherstraße 27
94315 Straubing

Dezernat V
Senioren
Controlling und Unterhalt

Nadine Schneider
nadine.schneider@ludwigshafen.de

Telefon: 0621 504-2145
Servicecenter: 115
Telefax: 0621 504-2738
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 5-13102F.Sc004578
Ludwigshafen, 12.10.2015

**Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 Abs. 4 des Zwölften Sozialgesetzbuches
Leistungsberechtigte/r: Herta Kiehl**

Sehr geehrter Herr Kiehl,

es wurde ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Die monatlich anfallenden Kosten sind derzeit noch nicht bekannt.

In Höhe der ungedeckten Kosten liegt seitens der/s Leistungsberechtigten eine bürgerlich rechtliche Bedürftigkeit vor. Diese/r hat aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB), gegen Ehegatten (§§ 1361 ff. BGB) und frühere Ehegatten (§§ 1569 BGB ff. und §§ 59 ff. Ehegesetz).

Sie gehören zu dem genannten Personenkreis und sind somit grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Ob Sie jedoch tatsächlich zum Unterhalt herangezogen werden können, richtet sich nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Wir setzen Sie hiermit für den Fall, dass Unterhaltsansprüche tatsächlich bestehen, von der Antragstellung in Kenntnis. Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass diese Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes gemäß § 94 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen und dem damit verbundenen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Träger der Sozialhilfe ab Beginn der Hilfefewährung übergehen.

Die Überprüfung Ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt, sobald die Höhe der von uns monatlich getragenen Kosten bekannt ist. Hierüber erhalten Sie dann gesondert Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Schneider

Barrierefreier Zugang:
Innenhof des Stadhause Nord,
Zugang in der Limburgstraße

Bankverbindungen:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN DE45545500100000000166
BIC: LUHSDE6AXXX

weitere Bankverbindungen auf
www.ludwigshafen.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag ganztägig geschlossen

Gebäude: Stadthaus Nord
Europaplatz 1
67063 Ludwigshafen
Zimmer Nr.: 329
www.ludwigshafen.de